

Unsere

Satzung

Satzung

Hochbegabtenförderung e.V.

Amtsgericht Bochum

VR2754

**neugefasst in der Mitgliederversammlung vom
19.05. 2019**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Hochbegabtenförderung e.V.“
Er hat lokale Kontaktgruppen und kann Regionalbüros betreiben.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck / Gemeinnützigkeit / Vereinstätigkeit

1. Zweck
Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe.
2. Gemeinnützigkeit
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
 - c) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 - d) Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und/oder Zuwendungen erhalten.
3. Tätigkeit
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere — nicht abschließend — u.a. durch folgende Maßnahmen:
 - Unterstützung und Begleitung von hochbegabten und überdurchschnittlich intellektuell begabten Personen (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene).Das Qualifikationsmerkmal „Hochbegabung“ wird festgestellt aufgrund von Testergebnissen

allgemein üblicher und anerkannter Intelligenztests, durchgeführt von qualifiziertem Fachpersonal (Psychologen/anerkannte Tester); entsprechend gilt dies für das Qualifikationsmerkmal „überdurchschnittlich intellektuell begabt“

-Beratung von Erziehungsberechtigten von hochbegabten bzw. überdurchschnittlich intellektuell begabten Kindern.

- Beratung von Hochbegabten / überdurchschnittlich intellektuell Begabten.

- Abhaltung von Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte / Bezugspersonen von hochbegabten Kindern.

- Abhaltung von Seminaren und Aufbau von Kontaktgruppen für Hochbegabte / überdurchschnittlich intellektuell Begabte.

- Seminare und Fortbildungsveranstaltungen zum Vereinszweck-Thema für öffentliche und private Schulen, Vereine, andere Beratungsstellen, Kindergärten, Personen bzw. Personengruppen, die in ihrer eigenen Arbeit mit hochbegabten und/oder überdurchschnittlich intellektuell begabten Personen in Kontakt kommen / mit diesen arbeiten.

- Lehrer und Referenten: Fortbildung zum Thema Hochbegabung.

- Aufklärung der Öffentlichkeit über Hochbegabung und/oder überdurchschnittlich intellektuelle Begabung.

- Einrichtung von außerschulischen Kursen zur einer bundesweit flächendeckenden Förderung für Kinder und Jugendliche, Beratung von Eltern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften.

- Organisation von außerschulischen Zusammenkünften (Camps/ Blockseminare/ Ferienveranstaltungen) für hochbegabte und/oder überdurchschnittlich intellektuell begabte Personen — allein und/oder als „Familienveranstaltung“.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat

1. Fördermitglieder
 - a) Aktive Fördermitglieder
 - b) Passive Fördermitglieder
2. aktiv ehrenamtlich arbeitende Mitglieder
3. stimmberechtigte Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Fördermitglied

Passives Fördermitglied wird, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.

Aktives Fördermitglied wird, wer sich zum Vereinszweck bekennt, einen regelmäßigen Beitrag leistet und dessen Kind einen Kurs des Vereins besucht.

2. Aktiv ehrenamtlich arbeitendes Mitglied

Aktiv ehrenamtlich arbeitendes Mitglied kann werden, wer ein hochbegabtes oder überdurchschnittlich begabtes Kind hat oder selbst hochbegabt oder überdurchschnittlich intelligent ist. Aktiv ehrenamtlich arbeitende Mitglieder werden auf Antrag von der Beitragszahlung befreit.

3. Stimmberechtigtes Mitglied

Stimmberechtigtes Mitglied kann jedes Fördermitglied und jedes aktiv ehrenamtlich arbeitende Mitglied werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich überparteilich verhält, den Vereinszweck fördert und mindestens 1 Jahr Vereinsmitglied (Fördermitglied bzw. aktiv ehrenamtlich arbeitendes Mitglied) im Verein war.

Die kandidierenden Personen für die stimmberechtigte Mitgliedschaft werden durch die Kontaktgruppen (bestehend aus aktiv ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedern), den Beirat oder den Vorstand nominiert. Über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung von Nominierten durch den Aufsichtsrat kann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied verbindlich mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen anwesenden und/oder vertretenen Stimmen der Mitgliederversammlung entscheiden.

4. Ehrenmitglied

Ehrenmitglied wird, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird. Auf Antrag des Ehrenmitgliedes oder auf Antrag des Aufsichtsrates ist das Ehrenmitglied von der Beitragszahlung befreit

5. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Fördermitglieder

Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen. Fördermitglieder haben das Recht, Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.

Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen Informationen über die Entwicklung und die Vereinstätigkeit.

2. Aktiv ehrenamtlich arbeitende Mitglieder

Aktiv ehrenamtlich arbeitende Mitglieder sind berechtigt, Kontaktgruppen vor Ort aufzubauen, Elternabende, Vorträge und Veranstaltungen mit Absprache des Vorstandes und des Beirates zu organisieren. Sie erhalten vom Vorstand und ggf. vom Beirat nähere Informationen, die ihnen eine gezielte Arbeit ermöglichen. Der Vorstand und der Beirat stehen den aktiv ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedern beratend zur Seite.

Aktiv ehrenamtlich arbeitende Mitglieder nominieren aus ihrer Mitte stimmberechtigte Mitglieder, die dem Aufsichtsrat zur Wahl als stimmberechtigtes Mitglied

vorgeschlagen werden (§4 Nr.3).

Die aktiv ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder halten sowohl Kontakt zu den Fördermitgliedern, als auch zum Vorstand und zum Beirat.

Die aktiv ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Aufsichtsrates können Sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten

3. Stimmberechtigte Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

Stimmberechtigte Mitglieder haben, wie Fördermitglieder das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen (i.S. §2 Nr.3.) und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Mittel. Sie erhalten die gleichen Informationen wie die Fördermitglieder.

Sie können Anträge auf außerordentliche Mitgliederversammlung (§8 Nr.2) und zur Tagesordnung stellen sowie Vorschläge zur Wahl des Aufsichtsrates und des Beirates einreichen (§8 Nr.6 und §12 Nr.4).

Sie haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht (§8 Nr.10).

4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die vom Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte mit Ausnahme des Stimmrechts.

Sie können Anträge auf außerordentliche Mitgliederversammlung (§8 Nr.2) und zur Tagesordnung stellen sowie Vorschläge zur Wahl des Aufsichtsrates und des Beirates einreichen (§8 Nr.6 und §12 Nr.4).

Sie haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht (§8 Nr.10).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Fördermitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - durch freiwilliges Ausscheiden
 - durch dreimaliges vergebliches Abmahnen des Förderbeitrages
 - durch Ausschluss
 - bei Übernahme in eine ehrenamtlich arbeitende aktive Mitgliedschaft

2. Die aktiv ehrenamtlich arbeitende Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - durch freiwilliges Ausscheiden
 - durch Ausschluss
 - durch Einstellung der aktiven Mitarbeit
 - ein aktiv ehrenamtlich arbeitendes Mitglied ist jederzeit berechtigt, zur „Fördermitgliedschaft“ zu wechseln

3. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - durch freiwilliges Ausscheiden
 - durch Ausschluss
 - durch Wahl in den Aufsichtsrat
 - mit der Bestellung in den Vorstand
 - ein Wechsel zur Fördermitgliedschaft / aktiv ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
4. Die Ehrenmitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - durch freiwilliges Ausscheiden
 - durch Ausschluss
5. Über den Ausschluss entscheiden der Aufsichtsrat und der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit der von beiden Organen insgesamt abgegebenen Stimmen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand
4. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Sie wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat durch einfachen Brief oder durch Zusendung per E-Mail an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder Email-Adresse des Mitglieds unter Angabe der vom Vorstand oder Aufsichtsrat festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen.

Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. des Absendervermerkes der E-Mail. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift (postalisch / E-Mail/Fax) gerichtet ist.

Einzuladen sind die Mitglieder des Aufsichtsrates, alle stimmberechtigten Mitglieder, die vorsitzende Person des Beirates sowie seine Stellvertretung und der Vorstand

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - wenn das Interesse des Vereins dies erfordert
 - wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen
 - wenn mindestens 50 % der Aufsichtsratsmitglieder es verlangen
 - wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder es verlangen.

Ein Antrag auf außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich beim Vorstand bzw. beim Aufsichtsrat eingereicht werden. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Die Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn sämtliche der stimmberechtigten

Mitglieder dem Beschluss im Umlaufverfahren innerhalb von 21 Kalendertagen schriftlich (postalisch / Email / Fax) zustimmen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Beschluss nicht gefasst.

4. Die Versammlungen sind nicht öffentlich.
5. Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Aufsichtsrates und des Beirates kann jedes stimmberechtigte Mitglied, der Vorstand und jedes Ehrenmitglied einreichen.

Jedes zur Mitgliederversammlung einzuladende Mitglied kann spätestens bis 2 Wochen vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung beim Einladenden schriftlich beantragen. Die Entscheidung über die Ergänzung der Tagesordnung liegt im Ermessen des Vorstandes. Das einladende Organ ist zur Ergänzung verpflichtet, wenn mehr als 1/10 der Mitglieder die Ergänzung beantragt. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die erst später beim Vorstand eingehen, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mehrheit der erschienen Mitglieder zustimmt.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand geleitet.
Findet eine Einigung auf ein Vorstandsmitglied nicht statt, entscheidet der Aufsichtsrat über die Versammlungsleitung.
Mit Zustimmung des Aufsichtsrates kann die versammlungsleitende Person Gäste zulassen. Bei Wahlen ist die Leitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion auf Antrag Anwesender einem Wahlausschuss zu übertragen, ansonsten leitet die versammlungsleitende Person die Wahl. Der Wahlausschuss muss in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gebildet werden. Der Wahlausschuss muss mindestens aus 2 Personen bestehen.
Die Person, deren Amt zur Wahl steht, ist für die Dauer des Wahlvorganges von der Versammlungsleitung ausgeschlossen.
7. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Zu Beginn der Versammlung ernannt die versammlungsleitende Person eine protokollführende Person aus den Reihen der Erschienenen.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestätigung der Aufnahme von stimmberechtigten Mitgliedern (§4 Nr.3)
 - Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaft (§4 Nr.4)
 - Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
 - Wahl und Abberufung von Beiratsmitgliedern
 - Beschlussfassung über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben
 - Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins; ggf. Bestimmung des Liquidators
 - Beschlussfassung über die Verschmelzung mit anderen Vereinen.
 - Beschlussfassung über alle übrigen, der Mitgliederversammlung nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben
9. Aufsichtsratsmitglieder, der Vorstand, stimmberechtigte Mitglieder, Ehrenmitglieder, geladene Beiratsmitglieder haben Rederecht.

Die Redezeit eines jeden Teilnehmers in der Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung der übersichtlichen Durchführung der Mitgliederversammlung auf eine angemessene Zeit begrenzt werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.
Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Geheim abgestimmt werden muss nur dann, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
4. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei der Beschlussfassung anwesenden/ vertretenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
Satzungsändernde Beschlüsse, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder eine Verschmelzung und der Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen/ vertretenen Mitglieder.
5. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens 7 Personen. Er ist ehrenamtlich tätig. Er wählt aus seiner Mitte eine für ihn sprechende Person. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Aufsichtsratsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
2. Der Aufsichtsrat ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er ist für Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden:

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und ruft ihn ab, er berät und kontrolliert den Vorstand auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Er gibt ihm eine Vorstandsordnung (§11 Nr.4).

Der Aufsichtsrat entlastet den Vorstand.

Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

Er beschließt über die Höhe der Aufwandspauschale des Vorstandes (§11 Nr.7)

Er entscheidet über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. (§ 4 Nr.3)

Er kann einen Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung für Ehrenmitgliedern stellen. (§4 Nr.4).

Er beschließt über die Höhe der Aufwandspauschale der aktiv ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder (§5 Nr.2)

Der Aufsichtsrat und der Vorstand entscheiden über den Ausschluss von Mitgliedern mit einer

2/3 Mehrheit der von beiden Organen insgesamt abgegebenen Stimmen (§6 Nr.5).

Er oder der Vorstand laden zur Mitgliederversammlung ein (§8 Nr.1).

Er kann einen Antrag auf außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand einreichen (§ 8 Nr.2)

Er prüft den bei ihm eingereichten Antrag auf außerordentliche Mitgliederversammlung (§8 Nr.2)

Er entscheidet über die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung, sofern eine Einigung auf ein Vorstandsmitglied nicht stattfindet (§8 Nr.7)

Er entscheidet mit dem Versammlungsleiter über die Zulassung von Gästen (§8 Nr.7)

Er kann Personen zur Wahl in den Beirat vorschlagen (§12 Nr.4)

Er kann an den Sitzungen des Beirates teilnehmen (§12 Nr.5)

3. Die Mitgliederversammlung wählt die Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren. Jedes gewählte Aufsichtsratsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. - Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht stimmberechtigte Mitglieder sein.
- Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht mitarbeitende (beim Verein angestellte/ gewerblich oder freiberuflich für den Verein arbeitende) Personen sein.
- Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Beirates sein.
- Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht Vorstand sein.

Mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder müssen Fördermitglieder und/oder ehrenamtlich aktiv arbeitende Mitglieder sein.

5. Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse in einer Sitzung, die mindestens 1x jährlich stattfindet. Auch ohne Versammlung können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn 90 % der Aufsichtsratsmitglieder dem Beschluss innerhalb von 21 Kalendertagen schriftlich (per Post/ per Telefax/ per Mail) zustimmen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt der Beschluss als nicht gefasst/ abgelehnt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Es sollen nicht mehr Vorstände bestellt werden, als Regionalbüros betrieben werden.

Jedes Vorstandsmitglied wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB.

Sie sind zur Vertretung des Vereins jeweils allein berechtigt.

Sind mehr als zwei Vorstandsmitglieder bestellt, dürfen die Mitglieder des Vorstandes im Innenverhältnis zum Verein nur dann den Verein vertreten, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam tätig sind.

3. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten — auch mit Einzelvertretungsvollmacht — zu erteilen.
4. Der Vorstand erhält vom Aufsichtsrat eine Vorstandsordnung.
5. Der Vorstand ist zuständig für:
 - die Leitung des Vereins sowie seine gerichtliche und außergerichtlich Vertretung.
 - die Tätigkeiten, die zur Erfüllung des Zwecks notwendig, sachdienlich, angemessen sind oder von der Mitgliederversammlung/ dem Aufsichtsrat beschlossen wurden.
 - Aufstellung eines Einnahme- und Ausgabenplanes
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Erledigung aller übrigen, ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben:
 - Nominierung von Mitgliedern für die stimmberechtigte Mitgliedschaft (§4 Nr. 3)
 - Der Aufsichtsrat und der Vorstand entscheiden über den Ausschluss von Mitgliedern mit einer 2/3 Mehrheit der von beiden Organen insgesamt abgegebenen Stimmen (§6 Nr.5).
 - Mitorganisation von Vorträgen und Veranstaltungen (§5 Nr.2)
 - Beratung zu Vorträgen und Veranstaltungen (§5 Nr.2)
 - Prüfung des bei ihm eingereichten Antrag auf außerordentliche Mitgliederversammlung (§8 Nr.2)
 - Einberufung zur Mitgliederversammlung durch einfachen Brief oder durch Zusendung per E-Mail an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder Email-Adresse des Mitglieds unter Angabe der vom Vorstand oder Aufsichtsrat festgelegten Tagesordnung und der Anträge (§8 Nr.1)
 - Einreichung Antrag auf außerordentliche Mitgliederversammlung beim Aufsichtsrat (§8 Nr.2)
 - Er prüft den bei ihm eingereichten Antrag auf außerordentliche Mitgliederversammlung (§8 Nr.2)
 - Einreichung von Anträgen zur Tagesordnung zur Mitgliederversammlung sowie von Vorschlägen zur Wahl des Aufsichtsrates und des Beirates (§8 Nr.6)
 - Prüfung von Ergänzungsanträgen zur Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und Entscheidung darüber (§8 Nr.6)
 - Nominierung von Personen für den Beirat (§12 Nr. 4)
 - Er kann an den Sitzungen des Beirates teilnehmen (§12 Nr.5)
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Aufsichtsrates können Sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat hat vermittelnde und beratende Funktion zur Wahrung und Förderung des Vereinszwecks.
 - Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens 10 Personen.
 - Beiratsmitglieder dürfen nicht stimmberechtigte Mitglieder sein.
 - Beiratsmitglieder dürfen nicht Vorstände sein.
 - Beiratsmitglieder dürfen nicht Aufsichtsratsmitglieder sein.

2. In den Beirat sollen folgende Personen gewählt werden:

- Honorarkräfte, Fördermitglieder, ehrenamtlich aktiv arbeitende Mitglieder, Erziehungsberechtigte bzw. Eltern von an den Kursen / Veranstaltungen des Vereins angemeldeten Hochbegabten / überdurchschnittlich intellektuell begabten Kindern.
- Hochbegabte und/oder überdurchschnittlich intellektuell begabte Kinder und Jugendliche, die an Kursen / Veranstaltungen des Vereins teilnehmen bzw. teilgenommen haben.
- Fachlich qualifizierte Personen, die Interesse / Engagement an der Förderung des Vereinszwecks haben.

3. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen den Verein betreffenden Fragen (insbesondere, nicht abschließend: Vorschläge zur Seminar- / Kursarbeit, Vorschläge zu Equipment-Akquise, Vorschläge zu Kurs- und Equipment-Ausstattung).

Nominierung von stimmberechtigten Mitgliedern (§4 Nr.3)

Mitorganisation von Vorträgen und Veranstaltungen (§5 Nr.2)

Beratung zu Vorträgen und Veranstaltungen (§5 Nr.2)

Kontakt halten zu den aktiv ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedern (§5 Nr.2)

4. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Beiratsmitglieder bleiben solange im Amt, sofern nicht mehr als 3 Beiräte gewählt sind, bis ihre Nachfolger das Amt übernehmen.

5. Die Beiratsmitglieder werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder vom Beirat selbst oder von einem stimmberechtigten Mitglied vorgeschlagen.

Der Beirat soll mindestens 2 x jährlich in einer Sitzung zusammenkommen.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung, welche für die für die Einberufung der Beiratssitzungen verantwortlich ist.

Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Beiratsmitglieder dies verlangen.

Beschlüsse können auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn 90 % der Beiratsmitglieder dem Beschluss innerhalb von 21 Kalendertagen schriftlich (postalisch / per E-Mail / per Fax) zustimmen.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt der Beschluss als abgelehnt.

6. Die dem Beirat vorsitzende Person, im Fall seiner Verhinderung deren Stellvertretung, leitet die Sitzungen des Beirats. Die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsratsmitglieder haben ein Recht zur Anwesenheit bei den Beiratssitzungen. Der Beiratvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, lädt Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu den Sitzungen des Beirats unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist ein.

7. Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist von der dem Beirat vorsitzenden Person, im Fall der Verhinderung deren Stellvertretung, zu unterzeichnen. Das Protokoll ist dem Vorstand und dem Aufsichtsrat in Durchschrift zuzuleiten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, ist der Vorstand Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Jugendhilfe.

Berlin, den 19. Mai 2019

Unterschrieben von:

Maren Westphal
Kathrin Dietrich
Carsten Siggelkow
Karsten Otto